



**Hospizbewegung Kreis Göppingen – Ambulante
Dienste für Erwachsene e. V.**

S a t z u n g

Hospizbewegung Kreis Göppingen – Ambulante Dienste für Erwachsene e. V.
Sommerhalde 2, 73035 Göppingen
Telefon: 07161 - 986 19 50
Internet: www.hospizbewegung-goeppingen.de

Satzung

Hospizbewegung Kreis Göppingen – Ambulante Dienste für Erwachsene e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hospizbewegung Kreis Göppingen – Ambulante Dienste für Erwachsene e. V.“

Er hat seinen Sitz in Göppingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist in der Hospizarbeit tätig. Dafür hat er einen ambulanten Hospizdienst unter dem Namen „Ambulanter ErwachsenenHospizdienst Kreis Göppingen“ eingerichtet.
Er bildet ehrenamtliche Begleiter/innen für den Hospizdienst und die Trauerbegleitung aus und organisiert ihre ständige Begleitung und Fortbildung durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen.
- (2) Er verfolgt durch seine Angebote das Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung im Bereich der Hospizarbeit u. a. durch die Begleitung sterbender Menschen und ihrer Angehörigen und Trauernder. Er ist dabei offen für die Erweiterung seines Angebots durch die Einrichtung neuer, bedarfsgerechter Angebotsformen im Bereich der Hospizarbeit.
- (3) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Bekanntmachung und Förderung seiner Ziele, des Hospizgedankens, der eigenen Angebote und zur Gewinnung von Spenderinnen und Spendern.
- (4) Der Verein sucht und fördert die Zusammenarbeit mit der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV), allen Pflegeeinrichtungen und -organisationen, den palliativ tätigen Kliniken, dem Landkreis und seinen Diensten und Angeboten für Senioren, den IAV-Stellen, den Sitzwachengruppen und den weiteren Angeboten zur Unterstützung sterbenskranker Menschen im Kreis Göppingen. Besonders enge Zusammenarbeit pflegt er zum stationären „Hospiz im Landkreis Göppingen e. V.“ sowie zum Kinder- und Jugendhospizdienst des „Malteser Hilfsdienst e. V.“
- (5) Er sucht die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen und Einrichtungen, die für die Arbeit des Vereins wichtig und förderlich sein können, insbesondere dem ServicePoint Süd-Ost, dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

und deren örtlichen Hilfswerken Caritaszentrum Göppingen und Diakonisches Werk Göppingen.

- (6) Der Verein ist Mitglied im Hospiz- und PalliativVerband Baden-Württemberg e. V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung erworben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist möglich. Er geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins. Ein bereits bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
- (4a) trotz schriftlicher Mahnung und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr nach Fälligkeit in Verzug geraten ist oder
- (4b) den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwider handelt.
- (5) Gegen den Vorstandsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und den Vertretern der juristischen Mitglieder.
- (2) Die Vertreter der juristischen Personen müssen bei der Stimmabgabe ihr Vertretungsrecht nachweisen.

§ 7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Hospizarbeit
- (2) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die am Jahresbeginn zu entrichten sind
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11)

§ 8
Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht worden sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand in angemessener Frist einberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird jeweils in gesonderten Wahlgängen durchgeführt.
- (6) Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung und die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird eine von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift erstellt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - 1.a) dem/der Vorsitzenden
 - 1.b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.c) dem/der Schriftführer/in
 - 1.d) dem/der Rechner/in
 - 1.e) drei Beisitzern/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
Nach Ablauf seiner Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Die Konstituierung muss innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen/e Ersatzmann/frau zu wählen.
- (5) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und setzt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (6) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

- (7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf.
- (8) Der Verein wird im Außenbereich durch den oder die Vorstandsvorsitzenden/e und seinen/e Stellvertreter/in rechtlich vertreten. Jeder/e hat Alleinvertretungsmacht. Bei Finanzangelegenheiten muss die Rechnerin/der Rechner des Vereins zugezogen werden.
- (9) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (10) Falls bei der Sitzung weniger Vorstandsmitglieder als erforderlich für die Beschlussfähigkeit anwesend sind (§ 9.9), kann ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen. Er kommt dadurch zustande, dass die Beschlussvorlage in Umlauf gegeben und in einer angemessenen Frist von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Dieses Verfahren kann nicht bei schwerwiegenden Beschlüssen angewandt werden.
- (11) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Vollmacht im Rahmen der §§ 164 ff. BGB erteilen.
- (12) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.

§ 10

Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Gerichtsstand ist Göppingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, für die eine Einberufungsfrist von vier Wochen besteht. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss in der Einladung erscheinen.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, an der mindestens 30 % der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sein müssen. Mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen sind für die Auflösung erforderlich.

- (3) Sind bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als die erforderliche Zahl der Mitglieder bzw. deren Vertreter erschienen (§11.2), so ist mit derselben Tagesordnung eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. deren Vertreter mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen entscheidet.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten je zur Hälfte an das Caritaszentrum Göppingen und das Diakonische Werk Göppingen als Kooperationspartner des Vereins (s. § 2.5), die es beide unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12

Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Mai 1993 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 11. März 2003, 5. April 2011 und 14. September 2016 geändert.